

Ordnungen des Schwäbischen Turnerbundes e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Geschäftsordnung.....	2
2.	Haushalts- und Finanzordnung.....	9
3.	Rechts- und Verfahrensordnung.....	12
4.	Ehrungsordnung	15
5.	Turn- und Sportordnung.....	21
6.	Ethik-Code	25

1. Geschäftsordnung

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Versammlungen.....	2
§ 3	Einberufung	3
§ 4	Versammlungsleitung	4
§ 5	Tagesordnung, Anträge und Beschlüsse ..	4
§ 6	Beschlussfassung	5
§ 7	Wahlen	6
§ 8	Niederschrift	7
§ 9	Inkrafttreten	7

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Schwäbische Turnerbund erlässt zur Durchführung von Sitzungen, Tagungen und Versammlungen (nachstehend Versammlungen genannt) aller unter § 7 Abs. 1, Nr. 1.1 - 1.6 der Satzung beschriebenen Organe diese Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit der Organe, soweit die Satzung keine entsprechende Regelung enthält. Sie ist als Bestandteil der Satzung nach § 16 dieser untergeordnet.
3. Die Geschäftsordnung ist bindend für
 - a. den Schwäbischen Turntag
 - b. den Hauptausschuss
 - c. das Präsidium
 - d. alle weiteren Organe nach § 7 Abs. 1, Nr. 1.4 - 1.6 der Satzung
 - e. mögliche den Organen untergliederte Ausschüsse
4. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 2 Versammlungen

1. Versammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Dies gilt nicht für den Schwäbischen Turntag. Dieser tagt öffentlich, sofern er nichts anderes beschließt.
2. Unter Öffentlichkeit sind alle Personen zu verstehen, die nicht Teil des entsprechenden Organs sind.
3. Einzelpersonen oder Gruppen der Öffentlichkeit können zu den Versammlungen zugelassen/zugezogen werden, wenn es die Sachlage und das Interesse des STB erfordert bzw. dienlich erscheint.
4. Die Geschäftsbereichsleiter nehmen mit beratender Stimme an den Versammlungen des

Präsidiums teil, sollte dieses nichts anderes beschließen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Versammlungen des Hauptausschusses mit Ausnahme der Geschäftsbereichsleiter, die laut § 11 Abs. 2, Nr. 2.4 der STB-Satzung Mitglieder der Bereichsvorstände sind. Diese nehmen stimmberechtigt an den Versammlungen des Hauptausschusses teil.

5. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle nehmen entsprechend ihrer Aufgabenbereiche mit beratender Stimme an den Versammlungen der Organe teil.
6. Versammlungen können als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als Kombination aus beidem abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer des Gremiums an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Videokonferenz. Die Teilnehmer haben dabei die Möglichkeit über eine Desktop- oder Smartphone-App, über eine Weboberfläche oder über ein Konferenzraum-System an der Online-Videokonferenz teilzunehmen. Zur Teilnahme an der Videokonferenz wird den Teilnehmern eine URL-Adresse (Link) zur Verfügung gestellt. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der fristgemäßen Einladung zur Versammlung mit. Bei einer virtuellen Versammlung wird das jeweils für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort und der URL-Link mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorsitzende des jeweiligen Gremiums bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Versammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, das Zugangswort Nichtmitgliedern weiterzugeben.

7. Ordnungsgemäß finden folgende Versammlungen der Organe statt:

- a. Schwäbischer Turntag alle 2 Jahre
- b. Hauptausschuss einmal jährlich, in Jahren eines Schwäbischen Turntages zweimal
- c. Präsidium in der Regel einmal pro Monat, die Termine werden durch das Präsidium im Zuge seiner Jahresplanung festgelegt
- d. Die Zahl der Versammlungen der Bereichsvorstände und Fachgebietsausschüsse wird bei der Erstellung der Haushaltspläne im Rahmen der verfügbaren Mittel jeweils für ein Haushaltsjahr festgelegt.

1. Außerordentliche Versammlungen der Organe können unter folgenden Umständen einberufen werden:

- a. Ein außerordentlicher Turntag ist durch das Präsidium einzuberufen, wenn das Interesse des STB dies erfordert oder 1/10 der Mitglieder des STB dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
- b. Außerordentliche Versammlungen des Hauptausschusses sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder es beantragen.
- c. Außerordentliche Versammlungen des Präsidiums sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder es beantragen.
- d. Außerordentliche Versammlungen der Bereichsvorstände und Fachgebietsausschüsse sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums es beantragen.

§ 3 Einberufung

1. Jede Versammlung ist fristgerecht einzuberufen.
2. Unter Einberufung ist die Einladung auf schriftlichem oder elektronischem Wege zu verstehen. Der Einladung sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Versammlung zu entnehmen.

3. Die Einhaltung der Frist wird am Zeitpunkt des Zugangs bemessen.
 4. Die Einberufung des Schwäbischen Turntages erfolgt durch das Präsidium durch Bekanntgabe von Ort und Zeit in der amtlichen Zeitschrift des STB oder der offiziellen Website des STB mindestens 8 Wochen vor der Versammlung. Die Einladung der Delegierten erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung.
 5. Die Einberufung des Hauptausschusses erfolgt auf Beschluss des Präsidiums vom Präsidenten mindestens 2 Wochen vor der Versammlung.
 6. Die Einberufung des Präsidiums erfolgt durch Bekanntgabe in der vorherigen Versammlung und auf Veranlassung des Präsidenten/eines Vizepräsidenten mindestens eine Woche vor der Versammlung.
 7. Die Einberufung der Bereichsvorstände erfolgt auf Veranlassung des Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
 8. Die Einberufung der Fachgebietsausschüsse erfolgt auf Veranlassung des Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Versammlung.
- bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.
5. Die Versammlungen der Fachgebietsausschüsse werden vom jeweiligen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen aus der Mitte der erschienenen Mitglieder gewählten Versammlungsleiter geleitet.
 6. Vor der Eröffnung der Versammlung hat der Versammlungsleiter zu prüfen
 - a. die Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - b. die Teilnehmerliste
 - c. die Stimmberechtigung
 - d. die Beschlussfähigkeit
 - e. Diese Prüfungen können an ein anderes Mitglied des Organs delegiert werden.
 7. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, stehen ihm folgende Maßnahmen zur Verfügung:
 - a. Wortentzug
 - b. Ausschluss auf Zeit oder für die gesamte Dauer der Versammlung
 - c. Unterbrechung der Versammlung
 - d. Vorzeitige Beendigung der Versammlung

§ 4 Versammlungsleitung

1. Der Schwäbische Turntag wird vom Präsidenten oder einem durch das Präsidium bestimmten Vertreter geleitet.
2. Die Versammlungen des Hauptausschusses werden vom Präsidenten geleitet oder bei dessen Verhinderung/auf dessen Wunsch von einem der anwesenden Vizepräsidenten.
3. Die Versammlungen des Präsidiums werden vom Präsidenten geleitet oder bei dessen Verhinderung/auf dessen Wunsch vom Vizepräsident Geschäftsführung. Bei Abwesenheit des Vizepräsidenten Geschäftsführung wird die Versammlung von einem der anwesenden Vizepräsidenten geleitet.
4. Die Versammlungen der Bereichsvorstände werden vom jeweiligen Vorsitzenden oder

8. Einsprüche gegen solche Maßnahmen müssen unmittelbar vorgebracht werden. Begründungen für den Einspruch sind nicht zulässig. Die Versammlung muss sofort und ohne Aussprache über den Einspruch entscheiden.

§ 5 Tagesordnung, Anträge und Beschlüsse

1. Die Tagesordnung muss der Einladung zur Versammlung zu entnehmen sein.
2. Die Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung – möglichst durch schriftliche Vorlagen – gewährleisten.

4. Anträge können von jedem Mitglied eines Gremiums an dieses gestellt werden.
5. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung für eine Versammlung eines Organes können nur schriftlich oder auf elektronischem Wege von Mitgliedern dieses Organes eingebracht werden. Sie sind beim zuständigen Gremienbetreuer der STB Geschäftsstelle fristgemäß mit entsprechender Begründung vorzubringen. Die Fristen betragen:
 - a. sechs Wochen vor dem Schwäbischen Turntag
 - b. vier Wochen vor der Versammlung des Hauptausschusses
 - c. zwei Wochen vor der Versammlung des Präsidiums
 - d. drei Wochen vor der Versammlung der Bereichsvorstände
 - e. eine Woche vor der Versammlung der übrigen Organe
6. Alle form- und fristgerechten Anträge sind den Mitgliedern des Organes vor der Versammlung im Zuge der Einladung schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen.
7. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
8. Anträge, die nicht form- und fristgerecht eingebracht werden, sind Dringlichkeitsanträge. Diese dürfen nur in der Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Versammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.
9. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung sind nicht zulässig.
10. Beschlüsse sind nur über die Punkte zulässig, die in die Tagesordnung aufgenommen wurden.
11. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ oder „Sonstiges“ dürfen nur Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung behandelt werden. Eine Beschlussfassung darüber ist nicht zulässig.

§ 6 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. Mehrfaches Stimmrecht ist grundsätzlich nicht gegeben. Eine Ausnahme bilden die Vorsitzenden/Präsidenten der Turngae. Diese haben nach § 9 Abs. 2 der STB-Satzung in den Versammlungen des Hauptausschusses zwei Stimmen.
3. Stimmenübertragung ist grundsätzlich unzulässig. Eine Ausnahme bilden die Vorsitzenden/Präsidenten der Turngae. Diese können nach § 9 Abs. 2 der STB-Satzung für die Versammlungen des Hauptausschusses im Verhinderungsfall ihre Stimmen an einen Stellvertreter übertragen. Eine Vertretungsregelung gilt nach § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 2, Nr. 2.8 der STB-Satzung auch für die Vorsitzenden der Fachgebiete in Bezug auf die Versammlungen des Hauptausschusses und der Bereichsvorstände.
4. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn Beschlussfähigkeit gegeben ist. Dies ist unter folgenden Bestimmungen der Fall:
 - a. Beim Schwäbischen Turntag durch die Anzahl der erschienenen Mitglieder
 - b. Bei Versammlungen des Hauptausschusses durch die Anzahl der erschienenen Mitglieder
 - c. Bei Versammlungen des Präsidiums, wenn mindestens 5 Mitglieder erschienen sind
 - d. Bei Versammlungen aller weiteren Organe nach § 7 Abs. 1, Nr. 1.4 - 1.6 durch die Anzahl der erschienenen Mitglieder

Erschienen bedeutet im Falle einer Teilnahme an einer Versammlung vor Ort die Anwesenheit an der Versammlungsstätte, im Falle einer digitalen Versammlung das Einloggen in das entsprechende Versammlungstool.
5. Über Beschlüsse können auf folgenden Wegen abgestimmt werden:

- a. per Stimmkarte oder Handzeichen
 - b. per digitalem Abstimmungsstool: entweder mittels Funkabstimmungsgeräten oder einer Abstimmungssoftware durchgeführt. Die Software ist per Smartphone, Tablet oder PC aufrufbar und den Delegierten werden eine URL-Adresse und die Zugangsdaten zur Authentifizierung zur Verfügung gestellt.
 - c. per Umlaufverfahren: Dieses Verfahren kommt dann zum Einsatz, wenn für den zu fassenden Beschluss eine besondere Dringlichkeit besteht und dafür keine Versammlung einberufen werden kann. Ob eine entsprechende Dringlichkeit besteht, entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Organes. Für die Abstimmung per Umlaufverfahren teilt der Vorsitzende des jeweiligen Organs die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorsitzende des jeweiligen Organs die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form diese zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens eine Woche nach Zugang der Beschlussvorlage. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des STB gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder auf elektronischem Wege mitgeteilt.
6. Welche Art der Abstimmung bei einer Versammlung zur Anwendung kommt, muss der Versammlungsleiter im Zuge der Einladung mitteilen. Abhängig von der Durchführungsart der Versammlung können die Wege unter 5a und 5b kombiniert werden.
7. Beschlüsse zur Änderung der Satzung benötigen eine 2/3 Mehrheit.
8. Beschlüsse zur Auflösung, Verschmelzung und Aufspaltung des STB benötigen eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Diese können nur an einem eigens zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen außerordentlichen Schwäbischen Turntag gefasst werden.

§ 7 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Die Wahlen beim Schwäbischen Turntag werden vom Präsidium vorbereitet, das hierzu einen Wahlausschuss einsetzen kann. Dieser besteht aus Präsidiumsmitglieder nach §10 Abs. 1 und 2 und kann bei Bedarf um weitere Personen außerhalb des Präsidiums ergänzt werden. Zu den Aufgaben des Wahlausschusses gehören die Suche nach Kandidaten für Wahlämter des STB und die Kontaktaufnahme zu diesen. Die organisatorische Vorbereitung der Wahlen liegt in der Verantwortung der zuständigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Für die Vorbereitung der Wahlen der Mitglieder der Bereichsvorstände und Fachgebietsausschüsse sind die Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums verantwortlich. Weiteres ist der Turn- und Sportordnung zu entnehmen.
3. Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung, wenn das zuständige Organ nichts anderes beschließt. Für einen solchen Beschluss bedarf es einer 2/3 Mehrheit. Gewählt ist der Vorgeschlagene dann, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
4. Liegen mehrere Vorschläge vor, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Vorgeschlagenen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten ha-

ben. Von ihnen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5. Das jeweilige Wahlgremium kann beschließen, Mitglieder eines Gremiums geschlossen im Block zu wählen.
6. Nichtanwesende sind wählbar, wenn der Versammlungsleiter vor der Wahl eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
7. Aktives Stimmrecht und passives Wahlrecht besteht ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Für die Ämter der Präsidiumsmitglieder nach §10 Abs. 1, Nr. 1.1 bis 1.10 und §10 Abs. 2 besteht passives Wahlrecht ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
8. Zur Durchführung von Wahlen sind sichere elektronische Wahlformen zulässig.
9. Die Amtszeit, der von den Organen des STB gewählten Mitglieder der Organe beträgt vier Jahre. Dies gilt nicht für den Vizepräsidenten Geschäftsführung, dessen Amtszeit nach §9 Abs. 4, Nr. 4.1 vom Hauptausschuss festgelegt wird.
10. Ein gewähltes Gremienmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
11. Scheiden Mitglieder der Organe zwischenzeitlich aus oder können Ämter turnusgemäß nicht besetzt werden, so können durch die in der Satzung vorgesehenen Organe Nachwahlen auf die verbliebene Amtszeit erfolgen.

§ 8 Niederschrift

1. Über jede Versammlung eines Organs ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Der Schwäbische Turntag bestimmt zu Beginn seiner Versammlungen zwei Schriftführer, die durch das Präsidium vorgeschlagen werden. Für alle anderen Organe fungieren

die jeweils zuständigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle als Schriftführer.

3. Die Niederschrift einer Versammlung muss enthalten:
 - a. die Tagesordnung
 - b. die Beschlüsse in vollem Wortlaut
 - c. die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse
 - d. den Gang der Handlungen und wichtige Beiträge in groben Zügen
 - e. die Teilnehmerliste
4. Jedes Mitglied des entsprechenden Organs ist berechtigt, in die Niederschrift Einsicht zu nehmen.
5. Die Niederschrift wird schriftlich oder auf elektronischem Wege bereitgestellt.
6. Die Mitglieder der Organe haben die Möglichkeit schriftlich oder auf elektronischem Wege Einspruch einzulegen.
7. Sollte innerhalb der Frist nach Bereitstellung der Niederschrift kein Einspruch eingelegt werden, gilt diese als genehmigt. Für die Organe sind folgende Fristen festgelegt:
 - a. Schwäbischer Turntag 8 Wochen
 - b. Versammlungen des Hauptausschusses 4 Wochen
 - c. Versammlungen des Präsidiums 2 Wochen
 - d. Versammlungen aller weiteren Organe 2 Wochen
8. Über Einsprüche entscheidet der Versammlungsleiter.
9. Sollte einem Einspruch stattgegeben werden, werden die Mitglieder des Organes schriftlich oder auf elektronischem Wege darüber informiert.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung ist vorbehaltlich der Satzungsanpassung durch den Schwäbischen Turntag am 08.05.2021 vom Hauptausschuss am 20.03.2021 beschlossen worden.

2. Alle früheren Ordnungen und Regelungen, die die Inhalte dieser Ordnung betreffen sind hinfällig.

2. Haushalts- und Finanzordnung

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Geltungsbereich	9
§ 2	Haushalt	9
§ 3	Verfügungsermächtigung	10
§ 4	Finanz- und Kassenführung	10
§ 5	Prüfungen	10
§ 6	Mitgliedsbeiträge	11
§ 7	Inkrafttreten	11

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Schwäbische Turnerbund erlässt zur Abwicklung seiner Haushaltplanung und der Regelung der Mitgliedsbeiträge diese Haushalts- und Finanzordnung.
2. Sie gilt für den Jahreshaushalt des STB und sinngemäß auch für Sonderhaushalte.
3. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 2 Haushalt

1. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für das Finanzgebaren des STB. Der Haushaltsplan wird für jedes Kalenderjahr von dem Vizepräsidenten Finanzen mit Hilfe der Geschäftsstelle erstellt und dem satzungsgemäß zuständigen Organ zur Beschlussfassung vorgelegt.
2. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes sind die einschlägigen Richtlinien der Zuwendungsgeber im Hinblick auf Zuschüsse zu beachten.
3. Die dem STB zur Verfügung stehenden Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
4. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Haushaltsplanes obliegt dem Vizepräsident Finanzen. Er bedient sich dazu der Geschäftsführung des STB. Die Geschäftsführung ist in eigener Verantwortung verpflichtet, durch laufende Überwachung sicherzustellen, dass die Haushaltsansätze nicht überschritten werden. Bereits abzusehende Abweichungen sind dem Vizepräsident Finanzen zur Kenntnis zu bringen.
5. Ausgaben, die nicht durch den Haushaltsplan gedeckt sind, dürfen nur getätigt werden, wenn sie vom Präsidium genehmigt wurden.

6. Zeigen sich im Verlaufe eines Haushaltsjahres erhebliche Abweichungen auf der Einnahmen- und/oder Ausgabenseite, so ist ein Nachtragshaushaltsplan zu erstellen.

§ 3 Verfügungsermächtigung

1. Haushaltsplan und Nachtragshaushaltsplan ermächtigen die Organe des STB im Rahmen ihrer sachgemäßen Zuständigkeiten Verwendungsbeschlüsse über die bereitstehenden Mittel zu fassen. Solange der Haushalt für ein Kalenderjahr noch nicht beschlossen ist, sind Verwendungsbeschlüsse im Rahmen des Vorjahreshaushaltes notwendig und zulässig.
2. Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der hauptamtlichen Geschäftsführung und der Organe des STB werden bevollmächtigt, namens und für Rechnung des STB folgende Verpflichtungen ohne vorherige Beschlussfassung einzugehen, soweit diese durch den Haushalt gedeckt sind:
 - a. der Geschäftsführer bzw. Vizepräsident Geschäftsführung im Einzelfall bis zu 25.000 €
 - b. der Vizepräsident Finanzen bis zu 50.000 €.

Diese Bevollmächtigung umfasst auch Gehaltszahlungen für Anstellungsverträge mit einer Dauer von unter einem Jahr. Darüberhinausgehende Verbindlichkeiten, Investitionen über EUR 10.000, -- im Einzelfall sowie Dauerschuldverhältnisse mit einer Laufzeit von einem Jahr und mehr bedürfen der Einzelbeschlussfassung durch das Präsidium.

3. Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind Angebote von mehreren leistungsfähigen Firmen einzuholen.
4. Über die ohne Beschluss eingegangenen Verpflichtungen ist dem/der Vizepräsidenten/in bzw. dem Präsidium zu berichten, sowie es sich nicht um Geschäfte des täglichen Geschäfts- und Verkehrsverkehrs handelt.

§ 4 Finanz- und Kassenführung

1. Für die Finanz- und Kassenführung ist der Vizepräsident/in Finanzen verantwortlich. Er bedient sich dazu der STB-Geschäftsstelle.
2. Der Zahlungsverkehr wird ausschließlich über den Geschäftsbereich Finanzen des STB abgewickelt.
3. Der Zahlungsverkehr soll möglichst bargeldlos über die vom STB eingerichteten Bankverbindungen abgewickelt werden, über deren Einrichtung der Vizepräsident Finanzen befindet. Bankvollmachten über diese STB-Konten erteilt das Präsidium.
4. Auszahlungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn die zugrundeliegende Verpflichtung des STB ordnungsgemäß begründet worden ist, also durch einen Verwendungsbeschluss des Präsidiums oder durch Vollmacht nach § 2 Abs. 2 gedeckt ist.
5. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit einer Rechnung obliegt dem zuständigen Geschäftsbereichsleiter, die rechnerische Richtigkeit prüft der Geschäftsbereichsleiter Finanzen. Unter die Prüfung der sachlichen Richtigkeit fällt auch die Prüfung der Übereinstimmung mit dem Angebot.
6. Bei allen Anweisungen sind die Unterschriften von zwei Anweisungsberechtigten notwendig. Anweisungsberechtigt sind:
 - Präsident/in,
 - Vizepräsident Finanzen,
 - Vizepräsident Geschäftsführung bzw. Geschäftsführer,
 - Geschäftsbereichsleiter Finanzen

§ 5 Prüfungen

1. Die Kassenprüfung erfolgt durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der durch den Vizepräsident Finanzen zu beauftragen ist.
2. Der Vizepräsident Finanzen ist berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Kassenführung des STB laufend zu überwachen

und dem Hauptausschuss über das Ergebnis des Wirtschaftsprüfers zu berichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des STB sind grundsätzlich beitragspflichtig.
2. Der Schwäbische Turntag legt nach § 8 Abs. 6, Nr. 6.6 der STB-Satzung Beiträge und Umlagen fest.
3. Ehrenmitglieder und Turngaue sind beitragsfrei.
4. Im Falle anderer regelmäßiger Zahlung, beispielsweise Abonnement des Verbands-Magazins, kann der Beitrag ausgesetzt werden.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung ist vorbehaltlich der Satzungsanpassung durch den Schwäbischen Turntag am 08.05.21 vom Hauptausschuss am 20.03.21 beschlossen worden.
2. Alle früheren Ordnungen und Regelungen, die die Inhalte dieser Ordnung betreffen sind hinfällig.

3. Rechts- und Verfahrensordnung

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Geltungsbereich	12
§ 2	Rechtsorgane und Zuständigkeiten	12
§ 3	Verstöße gegen Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse der Organe des STB	13
§ 4	Verstöße gegen Wettkampf- und Durchführungsbestimmungen	13
§ 5	Inkrafttreten	14

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Schwäbische Turnerbund (STB) erlässt zur Regelung aller verbandsinterner Rechtsverfahren diese Rechts- und Verfahrensordnung.
2. Der STB hat über seine Mitglieder Ordnungstrafgewalt. Diese Ordnung ist für diese sowie alle Organe des STB bindend.
3. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 2 Rechtsorgane und Zuständigkeiten

1. Der Hauptausschuss ist zuständig für Ausschlüsse von Mitgliedern aus dem STB.
2. Das Präsidium ist zuständig über Verstöße gegen Satzung und Ordnungen sowie Beschlüsse der Organe des STB zu urteilen.
3. Das Sportschiedsgericht fungiert als oberste Rechtsinstanz für alle wettkampfbezogenen Einsprüche im STB. Ihm obliegt die Entscheidung über alle wettkampfbezogenen Einsprüche gegen Entscheidungen aus den Fachgebieten und Ligaausschüssen der Sportarten. Einsprüche müssen schriftlich beim Vizepräsident Sportarten eingehen, welcher für die Einberufung des Organs zuständig ist.
4. Die Fachgebiete und Ligaausschüsse sind zuständig über Einsprüche gegen Entscheidungen der Wettkampf- oder Spielleitungen zu entscheiden.
5. Die Wettkampf- und Spielleitungen sind während Wettkampfveranstaltungen für die Kontrolle der Einhaltung der jeweils gültigen Wettkampf- und Durchführungsbestimmungen zuständig. Ihnen obliegt in deren Sinne Entscheidungen zu fällen.

§ 3 Verstöße gegen Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse der Organe des STB

1. Verstöße können von allen Mitgliedern des STB, den Organen und deren Mitgliedern gemeldet werden.
 2. Die Anzeige von Verstößen muss schriftlich oder per E-Mail an das Präsidium erfolgen. Sie muss den möglichen Verstoß benennen und begründen.
 3. Angezeigte Verstöße sind in der nächstmöglichen ordentlichen Versammlung des Präsidiums zu behandeln.
 4. Sollte das Präsidium einen Verstoß gegen Satzung, Ordnungen oder die Beschlüsse der Organe feststellen, kann es folgende Maßnahmen verhängen:
 - a. Verweis,
 - b. Ermahnung/Verwarnung
 - c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen jeglicher Art,
 - d. Punktabzüge,
 - e. Geldstrafen bis zu 1.000 €
 5. Diese Maßnahmen können gegen ein Mitglied in Gänze oder einzelne Personen verhängt werden.
 6. Sollte ein Mitglied in besonderem Maße der Satzung und Ordnungen zuwiderhandeln, gröblich oder wiederholt gegen die Interessen des STB verstoßen kann das Präsidium den Ausschluss beantragen. Über diesen entscheidet der Hauptausschuss. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Berufung zulässig, die beim Präsidium einzureichen ist und über die der Schwäbische Turntag entscheidet.
2. Einzelwettkämpfer, Mannschafts- bzw. Spielführer oder Vereine können bei Feststellung von Verstößen gegen die Wettkampfbestimmungen (Wertungsvorschriften), wenn Wettkampfbestimmungen auf internationaler oder Bundesebene nichts anderes bestimmen, durch Einspruch eine Entscheidung der Wettkampf- oder Spielleitung beantragen. Der Einspruch ist unverzüglich nach Feststellung der Beanstandung schriftlich bei der Wettkampf- bzw. Spielleitung einzu legen und zu begründen. Die Wettkampfleitung entscheidet nach Anhörung der Beteiligten in erster Instanz. Einsprüche können bis zum Beginn der Verhandlung zurückgezogen werden.
 3. Stellt die Wettkampf- bzw. Spielleitung selbst Verstöße gegen Wettkampf- und Durchführungsbestimmungen fest, entscheidet sie nach Anhörung der Beteiligten unmittelbar in erster Instanz.
 4. Gegen die Entscheidung der Wettkampf- bzw. Spielleitung kann von dem Betroffenen innerhalb eines Tages nach deren Bekanntgabe schriftlich Einspruch beim jeweiligen Fachgebiet eingelegt werden. Sollte es sich um einen Wettkampf im Rahmen einer Liga handeln ist der Einspruch beim zuständigen Ligaausschuss einzureichen. Sollte die Zuständigkeit innerhalb eines Fachgebietes bei einem dafür eingerichteten Wettkampfausschuss liegen, ist bei diesem Einspruch einzulegen. Die Meldung muss immer an den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums erfolgen. Die Zuständigkeiten innerhalb der Fachgebiete sind den jeweils gültigen Wettkampf- und Durchführungsbestimmungen zu entnehmen.
 5. Bei nachträglicher Feststellung von Verstößen (Ausschlussfrist von zehn Tagen – Poststempel/Eingangsdatum E-Mail) entscheidet nach Anhörung der Beteiligten das zuständige Fachgebiet bzw. der zuständige Ligaausschuss.

§ 4 Verstöße gegen Wettkampf- und Durchführungsbestimmungen

1. Grundlage der Regelungen im Wettkampfbereich bilden die jeweiligen Wettkampf- und Durchführungsbestimmungen der Fachgebiete.
6. Gegen die Entscheidung des Fachgebiets bzw. Ligaausschusses kann innerhalb von zehn Tagen (Poststempel/Eingangsdatum E-Mail) Einspruch beim Sportschiedsgericht eingelegt werden. Dieses entscheidet endgültig.

Einsprüche beim Sportschiedsgericht müssen beim Vizepräsident Sportarten gemeldet werden. Dieser ist für die Einberufung des Sportschiedsgerichtes zuständig.

7. Einsprüche sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Diese betragen:
 - a. 50 € bei Einspruch gegen Entscheidungen der Wettkampf- bzw. Spielleitung,
 - b. 100 € bei Einspruch gegen Entscheidungen des Fachgebietes/des Ligaausschusses.

8. Bei festgestellten Verstößen gegen die Wettkampf- und Durchführungsbestimmungen können folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Ermahnung/Verwarnung
 - b. Wettkampfausschluss/Platzverweis
 - c. Punktabzug/Disqualifikation
 - d. Sperre; die Sperre kann bis zur Dauer von zwei Jahren ausgesprochen werden. Sie bewirkt den Verlust der Teilnahmeberechtigung an Wettkämpfen, Veranstaltungen und Lehrgängen, der Tätigkeit als Kampf- oder Schiedsrichter, Übungsleiter oder Trainer. Sie ist beschränkt auf den Bereich der aussprechenden Stelle, also Verein, Turngau, STB. Die Sperrfrist beginnt mit dem Tage der Verhängung der Sperre.
 - e. Ordnungsgeld bis zu 1.000 €; die Verhängung eines Ordnungsgeldes kann zusätzlich zu anderen Strafen (z. B. einer Sperre) ausgesprochen werden.

Detaillierte Regelungen zu Verstößen und Sanktionen im Rahmen der Wettkämpfe der Fachgebiete sind den jeweils gültigen Wettkampf- und Durchführungsbestimmungen zu entnehmen.

9. Bei Wettkämpfen werden die Maßnahmen von der eingesetzten Wettkampf- bzw. Spielleitung, bei nachträglich festgestellten Verstößen vom jeweils zuständigen Fachgebiet bzw. Ligaausschuss ausgesprochen.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung ist vorbehaltlich der Satzungsanpassung durch den Schwäbischen Turntag am 08.05.2021 vom Hauptausschuss am 20.03.21 beschlossen worden.
2. Alle früheren Ordnungen und Regelungen, die die Inhalte dieser Ordnung betreffen sind hinfällig.

4. Ehrungsordnung

INHALTSVERZEICHNIS

Grundsätzliches	15
§ 1 Der STB-Ehrungsausschuss	15
§ 2 Ehrungen	16
§ 3 Ehrungsreihenfolge	16
§ 4 STB-Ehrennadel	16
§ 5 Ehrenurkunde für Übungsleiter	17
§ 6 Rudolf-Spieth-Medaille	18
§ 7 STB-Ehrenplakette	18
§ 8 Theodor-Georgii-Plakette	18
§ 9 Ehrenmitgliedschaft/ Ehrenpräsidentschaft	19
§ 10 Ehrungen des Deutschen Turner- Bundes	19
§ 11 Inkrafttreten	20

Grundsätzliches

1. Der Schwäbische Turnerbund (STB) würdigt besondere Verdienste um Turnen, Gymnastik und Sport durch Ehrungen.
2. Ehrungen sind Dank und Anerkennung für verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeiten, für vorbildliches Verhalten, für beispielhaftes Engagement, für besondere, langjährig erbrachte sportliche Leistungen und für langjähriges erfolgreiches Wirken für Turnen, Gymnastik und Sport. Sie sollen in würdigem Rahmen stattfinden.
3. Geehrt werden können Mitglieder des STB gemäß § 5 Abs. 1 der STB-Satzung, in Ausnahmefällen auch Nichtmitglieder.
4. Ehrungen der Vereine und Turngaue sollen vorrangig vor Landesehrungen erfolgen.
5. Eine Ehrung kann in der Regel nicht mehr erfolgen, wenn nach Beendigung des letzten Amtes mindestens drei Jahre vergangen sind. Für die Rudolf-Spieth-Medaille gelten hierzu gesonderte Regelungen.
6. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Der STB-Ehrungsausschuss

1. Dem STB-Ehrungsausschuss gehören an:
 - a. ein vom Präsidium bestimmtes Präsidiumsmitglied als Vorsitzender (stimmberechtigt)
 - b. drei bis fünf weitere, vom Präsidium berufene Mitglieder. (stimmberechtigt)
 - c. ein Mitarbeiter der STB-Geschäftsstelle (für administrative Aufgaben, nicht stimmberechtigt)
2. Der STB-Ehrungsausschuss wird durch das Präsidium berufen. Die Berufung erfolgt

nach der Neuwahl am Schwäbischen Turntag, an dem gemäß § 8 Abs. 6, Nr. 6.2 der STB-Satzung die Präsidiumsmitglieder gewählt werden.

3. Die Amtszeit der Mitglieder des STB-Ehrungsausschusses beträgt vier Jahre und endet an dem der Berufung nachfolgenden Schwäbischen Turntag, an dem gemäß § 8 Abs 6, Nr. 6.2 der STB-Satzung die Neuwahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt.
4. Zu den Aufgaben des STB-Ehrungsausschusses zählen neben der sachgerechten Prüfung beantragter Ehrungsanträge auch die Pflege der Ehrungsordnung des STB sowie die Kommunikation und Weitergabe von Informationen an zuständige Gremien aus Turngau- und Vereinsebene.
5. Die Zuständigkeit sowie Entscheidungsbefugnis für die einzelnen Ehrungen werden in den dazugehörigen §§ genauer beschrieben.

§ 2 Ehrungen

1. Der STB verleiht die folgenden Ehrungen:

1.1 Personenehrungen

- 1.1.1 STB-Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold
- 1.1.2 Ehrenurkunde für Übungsleiter
- 1.1.3 Rudolf-Spieth-Medaille
- 1.1.4 STB-Ehrenplakette
- 1.1.5 Theodor-Georgii-Plakette
- 1.1.6 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidenschaft

1.2 Vereinsehrungen

- 1.2.1 gerahmte STB-Jubiläumsurkunde mit Präsent zum 125-, 150- und 175-jährigen Vereinsbestehen

2. Des Weiteren verleiht der STB stellvertretend für den Deutschen Turner-Bund (DTB) die folgenden Ehrungen:

- 2.1 Personenehrungen (hierfür geltend sind die unter § 10 aufgeführten Voraussetzungen):

- 2.1.1 DTB-Ehrennadel in Bronze
- 2.1.2 DTB-Ehrenbrief mit silberner Ehrennadel
- 2.1.3 Friedrich-Ludwig-Jahn-Plakette mit silberner Ehrennadel und Goldkranz oder Walter-Kolb-Plakette mit silberner Ehrennadel und Goldkranz

3. Die Turngaue können darüber hinaus weitere Ehrungen entsprechend ihrer jeweiligen Ehrungsordnung verleihen.

§ 3 Ehrungsreihenfolge

1. Vorgesehene Ehrungsreihenfolge:

- 1) STB-Ehrennadel in Bronze
- 2) DTB-Ehrennadel in Bronze
- 3) STB-Ehrennadel in Silber
- 4) DTB-Ehrenbrief mit silberner Ehrennadel
- 5) STB-Ehrennadel in Gold
- 6) Friedrich-Ludwig-Jahn-Plakette mit silberner Ehrennadel und Goldkranz oder Walter-Kolb-Plakette mit silberner Ehrennadel und Goldkranz

Ergänzend zur Ehrungsreihenfolge:

- 1) Ehrenurkunde für Übungsleiter

Außerhalb der Ehrungsreihenfolge:

- 1) Rudolf-Spieth-Medaille
- 2) STB-Ehrenplakette
- 3) Theodor-Georgii-Plakette

2. Die unter § 3 Abs. 1 vorgesehene Ehrungsreihenfolge ist bis zur „STB-Ehrennadel in Gold“ (5. Ehrungsstufe) grundsätzlich einzuhalten. Bis zu dieser Ehrung setzt die Verleihung jeder Ehrung grundsätzlich den Besitz der vorhergehenden Ehrung voraus.

3. Zwischen den Ehrungen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegen.

§ 4 STB-Ehrennadel

1. Voraussetzungen:

Voraussetzungen für die Verleihung der STB-Ehrennadel ist eine verdienstvolle eh-

renamtliche Tätigkeit in Landesturnverband, Turngau oder Verein von mindestens

- in Bronze: 5 Jahren,
- in Silber: 15 Jahren,
- in Gold: 25 Jahren sowie herausragende Leistungen.

2. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind die Turngaeue und Mitgliedsvereine, sowie die Organe des STB und deren Mitglieder. Die Anträge sind unter Verwendung des amtlichen Vordrucks mindestens 8 Wochen vor der geplanten Ehrung einzureichen. Bei Antragstellung durch einen Mitgliedsverein oder einen Turngau wird der Antrag bei der Geschäftsstelle des zuständigen Turngaus eingereicht, im Übrigen bei der STB-Geschäftsstelle.

3. Entscheidungsbefugnis:

Für die Verleihung der STB-Ehrennadel in Bronze und Silber:

Entscheidungsbefugt ist bei Antragstellung durch einen Mitgliedsverein oder einen Turngau der zuständige Turngau, im Übrigen der STB-Ehrungsausschuss.

Für die Verleihung der STB-Ehrennadel in Gold:

Entscheidungsbefugt ist der STB-Ehrungsausschuss.

4. Verleihung:

Die Verleihung der STB-Ehrennadel in Bronze und Silber erfolgt bei der Antragsstellung durch einen Mitgliedsverein oder einen Turngau durch den zuständigen Turngau, im Übrigen durch den Landesturnverband.

Die Verleihung der STB-Ehrennadel in Gold erfolgt durch den Landesturnverband.

§ 5 Ehrenurkunde für Übungsleiter

1. Voraussetzungen

Ehrenurkunde für mindestens 20-jährige Übungsleitertätigkeit

Ehrenurkunde für mindestens 30-jährige Übungsleitertätigkeit

Ehrenurkunde für mindestens 40-jährige Übungsleitertätigkeit

Ehrenurkunde für mindestens 50-jährige Übungsleitertätigkeit

Ehrenurkunde für mindestens 60-jährige Übungsleitertätigkeit

Verbunden mit der Ehrenurkunde für Übungsleiter ist ein einmaliger Gutschein im Wert von 30 Euro.

Übungsleiter sind oft jahrzehntelang im Einsatz und eine wichtige Personengruppe für jeden Verein. Deshalb können die STB- und DTB-Ehrennadeln durch die Ehrenurkunden für Übungsleiter ergänzt werden. Die Urkunde kann erstmals nach mindestens 20-jähriger Tätigkeit und dann immer nach weiteren 10 Jahren beantragt werden.

Beispiele:

Ein Übungsleiter wurde nach 19 Jahren Tätigkeit mit STB-Silber ausgezeichnet. Nach Einhaltung der ordnungsgemäßen Zeitspanne von mindestens fünf Jahren, kann ihm die Ehrenurkunde für mindestens 20-jährige Übungsleitertätigkeit verliehen werden. Laut Ehrungsreihenfolge ist nach weiteren fünf Jahren die Verleihung des DTB-Ehrenbriefs möglich. Um die Ehrenurkunde für 30 Jahre Übungsleitertätigkeit zu erhalten, müssen mindestens weitere fünf Jahre vergehen. Somit hat der Übungsleiter nach 19 Jahren Tätigkeit STB-Silber, nach 24 Jahren die Ehrenurkunde für Übungsleiter, nach 29 Jahren den DTB-Ehrenbrief und nach 34 Jahren eine weitere Ehrenurkunde für Übungsleiter erhalten.

Ein Übungsleiter ist seit 30 Jahren tätig und hat noch nie eine Ehrung erhalten. Hier gibt es die Option mit STB-Bronze zu beginnen und 5 Jahre später mit der Ehrenurkunde fortzufahren oder auch umgekehrt. Es ist jedoch nicht möglich die Urkunde für 20 Jahre rückwirkend zu verleihen.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine des Schwäbischen Turnerbunds.

3. Entscheidungsbefugnis

Entscheidungsbefugt ist der STB-Ehrungsausschuss.

4. Verleihung

Die Verleihung erfolgt durch den Turngau oder den Landesturnverband.

§ 6 Rudolf-Spieth-Medaille

1. Voraussetzungen:

Die Rudolf-Spieth-Medaille kann einmal jährlich an jeweils einen Athleten aus den Fachgebieten gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 1.1 bis 1.13 der Ordnung Sportvergeben werden, der sich während seiner aktiven Zeit durch besondere, langjährig erbrachte sportliche Leistungen, vorbildliches Verhalten und beispielhaftes Engagement für seine Sportart ausgezeichnet hat. Gewürdigt werden die Gesamtverdienste und die Gesamtpersönlichkeit des Athleten. Die Medaille kann pro Person nur einmal vergeben werden.

2. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind die Vorsitzenden der Fachgebietsausschüsse auf Beschluss des Fachgebietsausschusses in Abstimmung mit dem betreffenden Präsidiumsmitglied. Die Anträge sind formlos mit einer umfassenden schriftlichen Begründung mindestens 12 Wochen vor der geplanten Ehrung bei der STB-Geschäftsstelle einzureichen.

3. Entscheidungsbefugnis:

Entscheidungsbefugt ist der STB-Ehrungsausschuss.

4. Verleihung:

Die Verleihung erfolgt durch den Landesturnverband im Rahmen der STB-Meisterehrung. Über eine Abweichung der Verleihung entscheidet das Präsidium. Ein Vertreter der Familie Spieth wird zur Verleihung eingeladen.

§ 7 STB-Ehrenplakette

1. Voraussetzungen:

Die STB-Ehrenplakette wird bei besonderen Anlässen an Personen und Organisationen verliehen, die sich für Turnen, Gymnastik und Sport verdienstvoll eingesetzt haben und an deren Ehrung der STB ein besonderes Interesse hat.

2. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind die Turngaue und die Organe des STB. Die Anträge sind unter Verwendung des amtlichen Vordrucks mit einer umfassenden schriftlichen Begründung mindestens 8 Wochen vor der geplanten Ehrung bei der STB-Geschäftsstelle einzureichen.

3. Entscheidungsbefugnis:

Entscheidungsbefugt ist der STB-Ehrungsausschuss.

4. Verleihung:

Die Verleihung erfolgt durch den Landesturnverband.

§ 8 Theodor-Georgii-Plakette

1. Voraussetzungen:

Die Theodor-Georgii-Plakette wird zur Erinnerung an Theodor Georgii (1826–1892), den Begründer des STB und der Deutschen Turnerschaft, an Personen und Organisationen verliehen, die mit besonderer Tatkraft, mit beispielhaftem Engagement, durch vorbildliche Leistungen oder durch herausragende innovative Projekte außerordentliche Verdienste für den Verband sowie für die Förderung von Turnen, Gymnastik und Sport erworben haben.

2. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind die Turngaue und die Organe des STB.

Die Anträge sind unter Verwendung des amtlichen Vordrucks mit einer umfassenden schriftlichen Begründung mindestens 8 Wochen vor der geplanten Ehrung bei der STB-Geschäftsstelle einzureichen.

3. Entscheidungsbefugnis:

Entscheidungsbefugt ist das Präsidium auf Vorschlag des STB-Ehrungsausschusses.

4. Verleihung:

Die Verleihung erfolgt beim Schwäbischen Turntag oder bei Gauturntagen durch den Landesturnverband.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft / Ehrenpräsidentschaft

1. Voraussetzungen:

Die Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenpräsidentschaft ist die höchste Ehrung im STB. Sie kann an Personen verliehen werden, die überragende Verdienste für die Turnbewegung und die Förderung des STB und dessen Ziele erworben haben. In besonderen Fällen kann die Ehrung an Nichtmitglieder erfolgen.

Für Mitglieder des Präsidiums und des Hauptausschusses sind langjährige Tätigkeiten in gewählten Ämtern dieser Gremien zu berücksichtigen. Die Dauer der Tätigkeit ist jedoch kein ausschlaggebendes Kriterium.

2. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind die Turngaue und die Organe des STB.

3. Entscheidungsbefugnis

Entscheidungsbefugt ist der STB-Hauptausschuss auf Vorschlag des STB-Ehrungsausschusses. Ehrungsanträge werden vom Ehrungsausschuss auf die Kriterien geprüft und im Falle der Erfüllung an den Hauptausschuss vorgeschlagen.

Ernennung:

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten erfolgt durch den Schwäbischen Turntag.

§ 10 Ehrungen des Deutschen Turner-Bundes

1. Maßgebliche Grundlage für die Verleihung der DTB-Ehrungen ist die zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültige Fassung der Ehrungsordnung des DTB. Nachfolgende Auszüge aus der Ehrungsordnung des DTB stammen aus deren ergänzten Fassung vom 24.11.2007.

2. DTB-Ehrennadel in Bronze

2.1 Voraussetzungen:

Die DTB-Ehrennadel in Bronze kann an Personen verliehen werden, die langjährig ehrenamtlich und verdienstvoll im Verein oder in übergeordneten Gremien des STB oder des DTB tätig sind oder waren.

2.2 Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine, Turngaue und die Organe des STB. Die Anträge sind unter Verwendung des amtlichen Vordrucks mindestens 8 Wochen vor der geplanten Ehrung einzureichen. Bei Antragsstellung durch einen Mitgliedsverein oder einen Turngau wird der Antrag bei der Geschäftsstelle des zuständigen Turngaus eingereicht, im Übrigen bei der STB-Geschäftsstelle.

2.3 Entscheidungsbefugnis:

Entscheidungsbefugt ist bei Antragsstellung durch einen Mitgliedsverein oder einen Turngau der zuständige Turngau, im Übrigen der STB-Ehrungsausschuss.

2.4 Verleihung:

Die Verleihung erfolgt im Namen und Auftrag des DTB. Bei Antragsstellung durch einen Mitgliedsverein oder Turngau erfolgt die Verleihung durch den zuständigen Turngau, im Übrigen durch den Landesturnverband.

3. DTB-Ehrenbrief mit silberner Ehrennadel

3.1 Voraussetzung:

Der DTB-Ehrenbrief mit silberner Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die langjährig ehrenamtlich im Verein und darüber hinaus tätig sind oder waren und für die Förderung des Deutschen Turnens besondere Verdienste erworben haben.

3.2 Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind die Turngaue und die Organe des STB. Die Anträge sind unter Verwendung des amtlichen Vordrucks und mit einer schriftlichen Würdigung sowie einer umfassenden schriftlichen Begründung der Verdienste mindestens 8 Wochen vor der geplanten Ehrung über die Geschäftsstelle des zuständigen Turngaues bei der STB-Geschäftsstelle einzureichen.

- 3.3 **Entscheidungsbefugnis:**
Entscheidungsbefugt ist der STB-Ehrungsausschuss.
- 3.4 **Verleihung:**
Die Verleihung erfolgt im Namen und Auftrag des DTB durch den Landesturnverband.
4. Friedrich-Ludwig-Jahn-Plakette mit silberner Ehrennadel und Goldkranz oder Walter-Kolb-Plakette mit silberner Ehrennadel und Goldkranz
- 4.1 **Voraussetzungen:**
Die Friedrich-Ludwig-Jahn-Plakette kann an Personen verliehen werden, die langjährig ehrenamtlich im fachlichen Bereich tätig sind oder waren und sich dabei um die Förderung des Deutschen Turnens außergewöhnliche Verdienste erworben haben.
Die Walter-Kolb-Plakette kann an Personen verliehen werden, die langjährig ehrenamtlich im überfachlichen Bereich tätig sind oder waren und sich dabei um die Förderung des Deutschen Turnens außergewöhnliche Verdienste erworben haben
Es kann nur eine von beiden Ehrungen beantragt werden.
- 4.2 **Antragsberechtigung:**
Antragsberechtigt sind die Mitgliedsverbände sowie die Mitglieder des DTB-Hauptausschusses.
- 4.3 **Entscheidungsbefugnis:**
Entscheidungsbefugt ist das DTB-Präsidium auf Vorschlag des STB-Ehrungsausschusses.
- 4.4 **Verleihung:**
Die Verleihung erfolgt im Namen und Auftrag des DTB durch den Landesturnverband.
- in Kraft. Alle vorangegangenen Versionen der Ehrungsordnung des STB verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Ehrungsordnung des Schwäbischen Turnerbundes e.V. tritt gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 20.03.2021

5. Turn- und Sportordnung

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Geltungsbereich	21
§ 2	Organisation der Sportarten und Bewegungsangebote	21
§ 3	Die Bereichsvorstände	22
§ 4	Die Fachgebietsausschüsse	23
§ 5	Koordinations- und Jahrestagungen	23
§ 6	Durchführungs- und Wettkampfbestimmungen.....	24
§ 7	Inkrafttreten	24

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Schwäbische Turnerbund legt die allgemeinen Grundlagen, der Arbeit in den Organen nach § 7 Abs. 1, Nr. 1.4 - 1.5 der Satzung, für die Bereiche Freizeit-, Fitness- und Gesundheitssport, Sportarten und Olympischer Spitzensport, in diese Turn- und Sportordnung.
2. Diese Ordnung kann, gemäß § 11 Abs. 4, Nr. 4.14 der STB-Satzung, durch die Bereichsvorstände um eine Ordnung der jeweiligen Fachgebiete erweitert werden, wenn spezifischere Regelungen zu treffen sind. Diese sind als Anlage verbindliche Teile dieser Ordnung und dürfen den Grundlagen der Satzung und der Ordnungen des STB nicht widersprechen.
3. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 2 Organisation der Sportarten und Bewegungsangebote

1. Der STB bündelt seine Sportarten und Bewegungsangebote in folgende Fachgebiete:
 - 1.1 Gerätturnen,
 - 1.2 Gymnastik/Rhythmische Sportgymnastik,
 - 1.3 Trampolinturnen,
 - 1.4 Orientierungslauf,
 - 1.5 Rhönradturnen,
 - 1.6 Mehrkämpfe,
 - 1.7 Gruppenwettkämpfe,
 - 1.8 Faustball,
 - 1.9 Turnspiele,
 - 1.10 Sportaerobic,
 - 1.11 Rope Skipping,
 - 1.12 Gardetanzsport,
 - 1.13 Sport Stacking,
 - 1.14 Fitness, Gymnastik und Gesundheit,
 - 1.15 Vorführungen,
 - 1.16 Natursport,
 - 1.17 Musik und Spielmannswesen,

- 1.18 Eltern-Kind/Kleinkindturnen (Elementar),
 - 1.19 Kinderturnen,
 - 1.20 Jugendturnen.
2. Diese sind anhand ihrer Ausprägung den drei Bereichen Olympischer Spitzensport, Sportarten und Freizeit-, Fitness- und Gesundheitssport zugeordnet.
 - 2.1 Dem Bereich Olympischer Spitzensport gehören die Fachgebiete nach § 2 Abs.1, Nr. 1.1-1.3 an.
 - 2.2 Dem Bereich Sportarten gehören die Fachgebiete nach § 2 Abs.1, Nr. 1.1-1.13 an.
 - 2.3 Dem Bereich Freizeit-, Fitness- und Gesundheitssport gehören die Fachgebiete nach § 2 Abs.1, Nr. 1.14-1.17 an.
 - 2.4 Die Fachgebiete unter §2 Abs.1, Nr. 1.18-1.20 sind Teil der STB-Jugend. Sie werden nach § 6 Abs. 5 der STB-Satzung von dieser betreut.
 3. Über die Einrichtung oder Auflösung von Fachgebieten entscheidet nach § 4 Nr. 4 der STB-Satzung der Hauptausschuss.
 4. Kriterien für die Bewertung, ob eine Sportart oder ein Bewegungsangebote in einem Fachgebiet organisiert werden kann, legen die jeweiligen Bereichsvorstände innerhalb dieser Ordnung fest.
 - 4.1 Im Bereich Olympischer Spitzensport können nur Sportarten in Fachgebieten organisiert werden, die zu den olympischen Sportarten gehören.
 - 4.2 Im Bereich Sportarten werden Sportarten, die auf internationaler Ebene durch den Internationalen Turnerbund (FIG) oder als Bestandteil in die World Games integriert sind, grundsätzlich in Fachgebieten organisiert. Ob andere Bewegungsangebote oder Sportarten als eigenständiges Fachgebiet organisiert werden, wird anhand folgender Kriterien entschieden:
 - ein jährliches Wettkampfangebot von Gau-, über Land- bis zur Bundesebene,
 - die Verbreitung in mindestens 8 Turngauen,
 - eine jährliche Anzahl von mind. 250 Startrechten,
 - die Abdeckung aller Ausprägungen von Freizeit-, Breiten-, Leistungs- bis Spitzensport.
 5. Sollte eine Sportart oder ein Bewegungsangebot die Kriterien für ein eigenständiges Fachgebiet nicht erfüllen, erfolgt die Betreuung im zuständigen Bereichsvorstandes.
 6. Die Bereichsvorstände können dafür gemäß § 11 Abs. 4, Nr. 4.12 Ausschüsse einrichten.
 - 6.1 Im Bereich Sportarten werden Sportarten, die nicht als eigenständige Fachgebiete organisiert sind, grundsätzlich durch sogenannte Landesfachausschüsse betreut.

§ 3 Die Bereichsvorstände

1. Bereichsvorstände werden für die Bereiche Freizeit-, Fitness- und Gesundheitssport, Sportarten und Olympischer Spitzensport gebildet.
2. Die Mitglieder werden gemäß § 8 Abs. 6, Nr. 6.3 der STB-Satzung durch den Schwäbischen Turntag gewählt.
3. Die Zusammensetzung der Bereichsvorstände ist in § 11 Abs. 2 der STB-Satzung geregelt.
4. Für die unter § 11 Abs. 2, Nr. 2.6 der STB-Satzung sechs weiteren Mitgliedern gilt folgendes:
 - 4.1 dem Bereichsvorstand Sportarten gehören davon an:
 - 4.1.1 ein Vertreter für Trendsportarten,
 - 4.1.2 ein Vertreter für Turnfestwettkämpfe,
 - 4.1.3 ein Vertreter für Veranstaltungen.
 - 4.2 dem Bereichsvorstand Olympischer Spitzensport gehören davon an:
 - 4.2.1 je ein Vertreter der olympischen Sportarten gemäß § 4 Abs. 5, Nr. 5.1 – 5.4 der STB-Satzung,
 - 4.2.2 ein Aktiven-Sprecher.

5. Im Verhinderungsfalle können die Vorsitzenden der Fachgebiete in den Sitzungen des Bereichsvorstandes durch ein gewähltes Mitglied des jeweiligen Fachgebietsausschusses mit Sitz und Stimme vertreten werden.
6. Der Vorsitzende des jeweiligen Bereichsvorstandes ist verantwortlich, dass ein geeigneter Nachfolger für eine mögliche Nachwahl ausscheidender Gremienmitglieder bzw. nicht besetzter Positionen vorgeschlagen wird. Darüber hinaus ist er für die verbindliche Wahrnehmung und die Koordination der Aufgaben nach § 11 Abs. 3 der STB-Satzung verantwortlich.
7. Der zuständige hauptamtliche Geschäftsbereichsleiter fungiert als stellvertretender Vorsitzender der Bereichsvorstände und vertritt bei Verhinderung den jeweiligen Vorsitzenden.
8. Die Rechte und Pflichten der Bereichsvorstände zur Wahrnehmung ihrer Aufgabengebiete sind in der STB-Satzung unter § 11 Abs. 4 festgelegt.
9. Zur operativen Abwicklung der laufenden Arbeiten, können die Bereichsvorstände weitere Arbeitsausschüsse einrichten.
10. Zur Einbindung in die Arbeit und Entscheidungen der jeweiligen Organe und Gremien, kann das Präsidium auf Vorschlag der jeweils zuständigen Organe oder Gremien Mitglieder nationaler und internationaler Gremien als kooptierte Mitglieder berufen. Die Kooptierung erfolgt in jedem Fall ohne Stimmrecht.

§ 4 Die Fachgebietsausschüsse

1. Fachgebietsausschüsse werden für alle Fachgebiete nach § 2 Abs. 1 dieser Ordnung gebildet.
2. Die Zusammensetzung der Fachgebietsausschüsse ist in § 12 Abs. 2 der STB-Satzung geregelt.
3. Der jeweilige hauptamtliche Gremienbetreuer nimmt gemäß § 7 Abs. 6 der STB-Satzung

an den Versammlungen des jeweiligen Fachgebietsausschusses mit beratender Stimme teil.

4. Die Wahl bzw. die Nachwahl der Mitglieder der Fachgebietsausschüsse erfolgt gemäß § 11 Abs. 4, Nr. 4.10 durch den zuständigen Bereichsvorstand. Die Kandidaten werden vom jeweiligen Fachgebietsausschuss vorgeschlagen. Dies gilt nicht für die Vorsitzenden der Fachgebietsausschüsse. Diese werden als Mitglieder der Bereichsvorstände vom Schwäbischen Turntag gewählt.
5. Der Vorsitzende des jeweiligen Fachgebietsausschusses ist verantwortlich, dass ein geeigneter Nachfolger für eine mögliche Nachwahl ausscheidender Gremienmitglieder bzw. nicht besetzter Positionen vorgeschlagen wird. Darüber hinaus ist er für die verbindliche Wahrnehmung und die Koordination der Aufgaben nach § 12 Abs. 3 der STB-Satzung verantwortlich.
6. Die Rechte und Pflichten der Fachgebietsausschüsse zur Wahrnehmung ihrer Aufgabengebiete sind in der STB-Satzung unter § 12 Abs. 4 festgelegt.
7. Weitere Regelungen zu organisatorischen Abläufen innerhalb der Fachgebiete können vom jeweiligen Fachgebietsausschuss erarbeitet und in einer Fachgebietsordnung verschriftlicht werden. Sie müssen gemäß § 11 Abs. 4, Nr. 4.14 der STB-Satzung durch den zuständigen Bereichsvorstand bestätigt werden.
8. Diese ist als Anhang zu dieser Ordnung verbindlich für die Mitglieder des Fachgebietes und darf keinen Regelungen der Satzung oder der Ordnungen des STB widersprechen.

§ 5 Koordinations- und Jahrestagungen

1. Zur Koordinierung und Abstimmung der fachlichen Arbeit und Aktivitäten sind gemäß § 11 Abs. 4, Nr. 4.13 der STB-Satzung Koordinationstagungen zwischen den jeweiligen Bereichsvorständen und den verantwortlichen Vorstandsvertretern der Turngaue durchzuführen.

2. Zur Koordinierung und Abstimmung der fachlichen Arbeit und Aktivitäten sind gemäß § 12 Abs. 4, Nr. 4.9 der STB-Satzung Jahrestagungen innerhalb der jeweiligen Fachgebiete zwischen Landes-, Gau- und optional Vereinsebene durchzuführen.
3. Die Zahl der Zusammenkünfte der Koordinations- und Jahrestagungen wird bei der Erstellung der Haushaltspläne im Rahmen der verfügbaren Mittel jeweils für ein Haushaltsjahr festgelegt. Sie finden grundsätzlich mindestens einmal pro Jahr statt.

§ 6 Durchführungs- und Wettkampfbestimmungen

1. Für die im jeweiligen Fachgebiet stattfindenden Wettkämpfe werden Durchführungs- und Wettkampfbestimmungen erlassen.
2. Diese werden gemäß § 12 Abs. 4, Nr. 4.5 der STB-Satzung durch die jeweiligen Fachgebietsausschüsse erstellt und angepasst.
3. Die Wettkampfbestimmungen müssen gemäß § 11 Abs. 4, Nr. 4.11 der STB-Satzung durch den zuständigen Bereichsvorstand bestätigt werden. Die Durchführungsbestimmungen verbleiben allein in der Zuständigkeit der Fachgebiete.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung ist vorbehaltlich der Satzungsanpassung durch den Schwäbischen Turntag am 08.05.2021 vom Hauptausschuss am 20.03.2021 beschlossen worden.
2. Alle früheren Ordnungen und Regelungen, die die Inhalte dieser Ordnung betreffen sind hinfällig.
3. Die aktuell gültigen Ordnungen der Fachgebiete sind gemäß ihrer Einordnung als Anhänge zu dieser Ordnung zu betrachten und nicht länger als Ordnungen im Sinne der Satzung.

6. Ethik-Code

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Präambel	25
§ 2	Geltungsbereich.....	25
§ 3	Toleranz, Respekt und Würde	25
§ 4	Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft	25
§ 5	Null-Toleranz-Haltung.....	26
§ 6	Transparenz.....	26
§ 7	Integrität – Nach den ethischen Werten und Grundsetzen dieses Codes handeln ...	26
§ 8	Partizipation – Mitverantwortung stärken.....	26
§ 9	Mitglieder im Mittelpunkt	26
§ 10	Inkrafttreten	

§ 1 Präambel

Der Schwäbische Turnerbund e.V. (STB) bekennt sich zum „Ethik-Code für den Deutschen Turner-Bund“, in der aktuell gültigen Fassung. Dieser legt die Grundprinzipien von „Good Governance“ in der Führung des Verbandes fest. Die darin definierten Werte und Grundsätze sind nachfolgend auf die Belange des STB abgestimmt und entsprechend ergänzt. Sie bestimmen den Umgang miteinander innerhalb des STB und gegenüber Außenstehenden.

§ 2 Geltungsbereich

Der STB-Ethik-Code und die daraus abgeleiteten, nachfolgenden Prinzipien sind für alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des STB e.V. und seiner Turngaue verbindlich. Für Tochtergesellschaften werden entsprechende Regelungen geschaffen. Der STB empfiehlt seinen Mitgliedsvereinen für ihre ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter, entsprechend auf ihre Belange, zugeschnittene Grundsätze abzuleiten.

§ 3 Toleranz, Respekt und Würde

Der STB bekennt sich zu einer vielfältigen, toleranten und weltoffenen Gesellschaft. Jede Diskriminierung, insbesondere in Bezug auf Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, Religion, Alter, Geschlecht, sexuelle Neigung, Behinderung oder politische Haltung, ist unzulässig. Belästigungen und Ausbeutungen jeglicher Art werden nicht toleriert.

§ 4 Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Der STB verpflichtet sich zu einer nachhaltigen Verbandsführung und nachhaltigem Handeln. Entscheidungen werden unter angemessener Berücksichtigung von ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten getroffen.

§ 5 Null-Toleranz-Haltung

Der STB verpflichtet sich zur bedingungslosen Regeltreue und Fairplay. Rechts- und Pflichtverstöße, insbesondere Doping und Wettkampfmanipulation, sowie jegliche Arten von physischer, psychischer und sexueller Gewalt werden nicht toleriert.

§ 6 Transparenz

Der STB behandelt Entscheidungsprozesse sowie die dafür zugrunde gelegten Fakten mit größtmöglicher Transparenz, Vertraulichkeit und Sorgfalt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen sowie personellen Entscheidungen.

§ 7 Integrität – Nach den ethischen Werten und Grundsetzen dieses Codes handeln

Im STB werden Entscheidungen objektiv und unabhängig getroffen. Persönliche, ideelle oder wirtschaftliche Interessenskonflikte werden vor der Entscheidung offengelegt. Einladungen, Geschenke und sonstige materielle oder ideelle Vorteile dürfen nur im vorgegebenen Rahmen des Ethik-Code des DTB in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden. Der STB vertritt seine Interessen gegenüber Dritten in transparenter und verantwortlicher Weise. Jegliche Form der Korruption wird nicht toleriert.

§ 8 Partizipation – Mitverantwortung stärken

Der STB schützt und fördert die demokratischen Mitbestimmungsrechte seiner Mitglieder. Bei Entscheidungen werden die jeweils betroffenen Interessensgruppen in die Entscheidungsprozesse eingebunden.

§ 9 Mitglieder im Mittelpunkt

Der STB versteht sich als Partner seiner Turngaue und Vereine. Im Mittelpunkt seines Engagements stehen die Mitglieder und ehren- und hauptamtlichen Funktionsträger seiner Vereine sowie seiner Turngaue. Sie zu unterstützen und zu fördern ist Ziel aller ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter des STB.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung des Ethik-Codes des Schwäbischen Turnerbundes e.V. tritt gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 20.03.2021 in Kraft.